

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache 15(10)452C

Öffentliche Anhörung am

**Montag, 14. Juni 2004, um 13.00 Uhr,
in Berlin, Konrad Adenauer Str. 1, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900**

zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung des Gentechnikrechts
BT-Drucksache 15/3088**

Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag

I. Haftung

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen?
Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?

Die Einrichtung eines Haftungsfonds geht ins Leere und ist nach unserer Sicht auch ungerecht.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Einführung kritischer Technologien auch noch über den Steuerzahler gesichert werden soll.

Eine Beteiligung des Bundes stellt eine nicht zurechtfertigende Subvention dar.

2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie?
Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?

Ein eventueller Haftungsfond kann nur durch die Saatzuchtindustrie und diejenigen, die dieses Saatgut in Verkehr bringen, gebildet werden.

3. In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?

Vermutlich werden sich bei der Höhe und dem unkalkulierbaren Risiko keine freiwilligen Haftungsfonds einrichten lassen.

4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?

Kein Landwirt wird gezwungen GVO verändertes Saatgut anzubauen. Der Anbauer muss genauso wie der in Verkehrbringer haften.

5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO- Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

Ein solcher Verzicht öffnet der Fahrlässigkeit Tür und Tor und ist überhaupt nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Beweislast kann auf keinen Fall bei dem Betrieb liegen, der GVO nicht anwendet, sondern muss bei dem GVO anwendenden Betrieb liegen (Beweislastumkehr analog der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzmittelgesetzes).

II. Auskreuzungen aus Freisetzung und Inverkehrbringungen

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen.
Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen?
Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?

Das in Verkehrbringen von Auskreuzungsprodukten verstößt nach unserer Meinung gegen Vorgaben des EG-Rechts und stellt ein unkalkulierbares Risiko dar.

2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapssamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?

Wenn Raps oder auch Getreide freigesetzt wird, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die gentechnikfreien Räume sich von Jahr zu Jahr verringern, bis die gesamte landwirtschaftliche Fläche kontaminiert ist. In sofern sind gentechnikfreie Räume bzw. gentechnikfreie Zonen Augenwischerei.

3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?

Die getroffene Aussage beweist unsere Befürchtung unter II.2 , deshalb treten wir für das generelle Verbot der GVO ein.

4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrags gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

Die vorstehenden gemachten Aussagen gelten für Naturschutzgebiete verschärfend.

III. Gute fachliche Praxis

1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten?
Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen ("Beipackzettel") mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten? Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?

Die Forderung des Bundesrates ist nicht nachzuvollziehen. Die jetzigen Regelungen zur guten fachlichen Praxis, gerade in Bezug auf die Einhaltung der Bodenkultur, der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzmittelgesetzes gelten schon in fast nicht zu realisierende Regelungen. Diese Bereiche sind im Vergleich zum Einsatz von Gentechnik aber als relativ „harmlos“ zu bewerten.

Nach unserer Überzeugung entspricht der Einsatz von Gentechnik nicht den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, weil es zur dauerhaften Wertminderung des Bodens führt und nicht kalkulierbare Risiken beinhaltet. Erfahrungen aus Ländern, wo diese Technologie bereits angewandt wird, dokumentieren eindeutig, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmittel letztendlich wieder gestiegen ist und dauerhaft z.B. beim Mais kein Ertragszuwachs in Größenordnungen zu verzeichnen war, der ein solches Risiko rechtfertigt.

2. Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?

Es ist hinreichend bekannt, dass die Verwaltung schon jetzt mit der Wahrnehmung der Arbeiten im Verwaltungsvollzug überfordert ist.

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?

Nach unserer Kenntnis gibt es bisher nur ausgesprochen negative Ergebnisse, d.h. das die Landwirtschaftsbetriebe die ihre Produkte Gentechnik frei halten wollen einem durch sie nicht zu verantwortenden Druck ausgesetzt sind.

2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?

Die Bildung gentechnikfreier Zonen sollte in jedem Fall unterstützt werden. Betriebe die in diesen Zonen wirtschaften und ihre Produkte unter diesem Logo vermarkten, werden mit Sicherheit höhere Gewinne erzielen, als diejenigen die gentechnisch veränderte Organismen einsetzen.

3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittelproduktion" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?

Ja.

4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?

Bisher ist völlig ungeklärt, wie die Rolle der Eigentümer der landw. Nutzflächen zu fassen ist.

Leistungsfähige Flächeneinheiten lassen sich nur durch das Verfahren des Pflugtausches bilden. Wenn ein Landwirt gentechnisch verändertes Material einsetzt, kommt es damit zwangsläufig zur Wertminderung der Eigentumsfläche eines Verpächters, weil diese in ihrer Tauschfähigkeit definitiv eingeschränkt ist.

Die Rolle der Eigentümer muss gestärkt werden.

Die gesamte Problematik der Qualitätssicherungssysteme ist auf den Schutz des gentechnikfreien Anbaus zu erweitern.

Die gesamte Problematik ist ebenfalls im Rahmen der Flurneuordnungsverfahren von herausragender Wichtigkeit und im bisherigen Gesetz überhaupt nicht beachtet.

5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?

Ja, im erheblichen Umfang.

V. Standortregister

1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken?
Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?

Die Geheimhaltung der Versuchsfelder ist im jedem Falle kontraproduktiv und letztendlich ein Ausdruck dafür, dass die betroffenen Betriebe offensichtlich die Diskussion in der Region und mit der Bevölkerung scheuen.

Es liegt aber die Vermutung nahe, dass die Eigentümer der Flächen nicht befragt wurden sind, so das sich allein daraus ein erhebliches Haftungsrisiko ergibt.

2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?

Das Standortregister an sich ist nicht ausreichend. Die Öffentlichkeit muss uneingeschränkt Zugang zu den Informationen haben, damit sie vor allem nachvollziehen kann, welche Betriebe Gentechnik nicht anwenden.

3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen ?

Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, klärt aber das Problem nicht.

Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?

Die Novellierung der EU-Richtlinien der Bundesregierung ist positiv, reicht aber noch nicht aus. Insbesondere fehlen die Beweislastumkehr und der Schutz des Bodeneigentümers vor Wertminderung.

2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten?

3. In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?

Der Entwurf reicht nicht aus, um diejenigen Landwirte einkommensneutral vor den Betrieben zu schützen, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen.

4. Welche zusätzlichen Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?

Der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen ist freiwillig, wie in anderen Produktionsverfahren sind für besondere umweltgefährdende Tätigkeiten besondere Kosten zu erwarten.

5. Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?

6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?

Nein.

7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?

Unter dem Aspekt der flächenmäßigen Größenordnungen kommen die Einträge aus Freisetzungsversuchen einem im Verkehr bringen gleich.

8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?

Ja, im jedem Fall.

9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?

Derjenige der GVO verändertes Saatgut freisetzt oder anwendet, muss den Beweis erbringen, dass er seinen Nachbarn nicht beeinträchtigt. Er ist im jedem Falle voll schadensersatzpflichtig, – auch für Folgeschäden.

10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?

Ein Ausgleichsfond löst das Problem nicht und wird mit Sicherheit das gesamte Risiko bei eventueller großflächiger Anwendung nie absichern können.

11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?

Durch den GVO einsetzenden Betrieb und die Saatzuchtindustrie.

12. Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen sehen Sie?

siehe vorstehende Ausführungen

13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zu Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?

Unbedingt ja.

14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?

- die Haftungsfrage, das Verschneidungsverbot von kontaminierten Materialien
- die Beweislastumkehr, die Übernahme der Analysekosten
- die zivilrechtliche Ausgestaltung, insbesondere die Prozesskosten
- die dauerhafte Wertminderung des Grund und Bodens
- die Einschränkungen im Flurneuordnungsverfahren

15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?

Gemeint sind vermutlich Fruchtarten.

Spezifische Abstandsgebote, regeln das Problem nicht, weil der Eintrag von Saatgut über Wind und Insekten zur Folge haben wird, dass bei einer einmaligen großflächigen Freisetzung die kontaminierten Flächen jährlich größer werden.

16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?

Nein.

17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?

Sie klären das Problem nicht.

18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?

Sie bringt keine Vorteile. Sie führt zu weiteren Akzeptanzproblemen der Landwirtschaft bei den Verbrauchern.

Es werden in unverantwortlicher Art und Weise gewachsene historische Absatzmärkte aufs Spiel gesetzt. In diese Lücke werden mit großer Wahrscheinlichkeit Gebiete der neuen Beitrittsländer springen. Die Landwirtschaft kommt in eine katastrophale Abhängigkeit der Agrarindustrie und wird Einkommenseinbußen allein wegen der Einschränkungen des Saatgutnachbaus haben.

Mehrjährige Ergebnisse zeigen, dass der Pflanzenschutzmitteleinsatz bei Anwendung genveränderter Organismen nicht signifikant zurückgeht und die chemische Industrie vor immer neuen Herausforderungen gestellt wird, weil die Resistenzen nicht dauerhaft bleiben.

Der gesamt Komplex, der jetzt in der Diskussion befindlichen Initiative in der Saatzucht geht am eigentlichem Problem vorbei. Es soll der Boden bereitet werden für den flächendeckenden Einsatz genveränderter Organismen. Es ist sehr in frage zu stellen, ob dieses Saatgut dann noch in mittelständischen Unternehmen aus Deutschland produziert wird.

19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?

Der großflächige Erprobungsanbau ist eine Markteinführung durch die Hintertür.

20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?

Nein. Die Gentechnik nicht einsetzenden Betriebe sind benachteiligt (Haftungsfond).

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

Die Biotechnologie umfasst nicht allein die Gentechnik, vielmehr sollte in Zukunftstechnologien für nachwachsende Rohstoffe und Energiegewinnung aus Biotechnologie investiert werden.

3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?

Die Einschätzung kann nicht geteilt werden. Erst zunehmende Studien warnen vor nicht kalkulierbaren Risiken.

Wir ziehen in dieser Sache den Vergleich zu BSE, wo es auch viele Jahre gedauert hat Korrelationen wissenschaftlich nachzuweisen und es dann zu ideologischen Überreaktionen kam. Die Klärung des Problems bei BSE wird aber vergleichsweise als simple einzuschätzen sein im Verhältnis zu dem Risiko, bei eventuell nachgewiesenen Folgen bei Einsatz von Gentechnik.

4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?

Bedauerlicherweise ja.

5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?

Das Fehlen der Beweislastumkehr.

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

Zu gering.

7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?

8. Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?

Die wissenschaftlichen Grundlagen für den Einsatz von genveränderten Organismen sind forschungsseitig ohnehin in Amerika erarbeitet. Der jetzt in Deutschland angelaufene Erprobungsanbau zielt nicht nur darauf ab, die Beeinflussungen auf angrenzende Räume zu erforschen, sondern ist in dieser Größenordnung eine Markteinführung und wird in sehr kurzer Zeit vor allem Firmen begünstigen, die nicht

ihren Sitz in Deutschland haben.

9. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?

Die flächendeckende Anwendung von Gentechnik wird zur Vernichtung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft führen.

10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?
11. Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?
12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

* * *